



**Anerkennung des Trägers "Verein der Freunde der Realschule im BZN Reutlingen e. V."
als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

Beschlussvorschlag:

Der „Verein der Freunde der Realschule im BZN Reutlingen e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der „Verein der Freunde der Realschule im BZN Reutlingen e. V.“ mit Sitz im Landkreis Reutlingen hat am 04.02.2010 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII, danach kann als Träger anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn der Träger seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und seine Tätigkeit sich auf diesen Bereich beschränkt. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

2. Angaben zum Verein

Der „Verein der Freunde der Realschule im BZN Reutlingen e. V.“ wurde im Jahr 2007 gegründet. 2008 erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts. Die Ziele des Vereins gehen aus der Satzung hervor (Anlage 2).

Der „Verein der Freunde der Realschule im BZN Reutlingen e. V.“ hat derzeit 54 Mitglieder.

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3. Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe

Die Leistungen des „Vereins der Freunde der Realschule im BZN Reutlingen e. V.“ sind im Sozialgesetzbuch VIII dem Bereich „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“, speziell § 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit, zuzuordnen (Anlage 3).

Der Verein gibt in seiner Satzung als Vereinszweck Folgendes an:

- die Förderung von Bildung, Erziehung und Betreuung in der Realschule im BZN in Reutlingen,
- das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern,
- zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen, die Schule in ihrem schulischen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen,
- Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppierungen gleicher Zielrichtung, insbesondere mit den Vereinen am BZN.

Seit 01.02.2009 ist beim „Verein der Freunde der Realschule im BZN Reutlingen e. V.“ eine Schulsozialarbeiterin angestellt. Der Landkreis Reutlingen bezuschusst deren Tätigkeit.

Die Stadt Reutlingen ist über den Antrag des Vereins auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe informiert und befürwortet diesen.

4. Fachlichkeit

Im Vorstand des „Vereins der Freunde der Realschule im BZN Reutlingen e. V.“ sind keine Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden. Der Vorstand hat 2009 jedoch Beratung durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises in Anspruch genommen.

Der Verein gewährleistet darüber hinaus durch die Anstellung einer Fachkraft für die Schulsozialarbeit die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe. Der Verein wurde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gemäß § 75 SGB VIII über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII informiert. Der Verein hat zugesagt, die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages mit dem Kreisjugendamt abzuschließen.

5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.